

§ 1486 BGB

(1) Vorbehaltsgut des überlebenden [Ehegatten](#) ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach § [1418 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BGB](#) als Vorbehaltsgut erwirbt.

(2) Sondergut des überlebenden [Ehegatten](#) ist, was er bisher als Sondergut gehabt hat oder was er als Sondergut erwirbt.